

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1982/10/5 50b45/82,
50b166/86, 50b223/98z,
50b112/09w, 50b254/09b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.10.1982

Norm

ABGB §837 A

ABGB §1014

WEG 1975 §17 Abs2

WEG 2002 §20 Abs1

Rechtssatz

Der Verwalter einer Wohnungseigentumsanlage ist grundsätzlich nicht verpflichtet, eigene Mittel für Wiederherstellungskosten, Instandhaltungskosten und Betriebskosten auszulegen. Tut er dies, so ist er hinsichtlich seiner Aufwandsersatzansprüche als außenstehender Dritter anzusehen, dem die einzelnen Wohnungseigentümer mangels abweichender Vereinbarung lediglich für den auf ihre Eigentumswohnung entfallenden Anteil haften.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 45/82
Entscheidungstext OGH 05.10.1982 5 Ob 45/82
Veröff: SZ 55/138 = MietSlg 34544(28)
- 5 Ob 166/86
Entscheidungstext OGH 04.11.1986 5 Ob 166/86
Auch; Beisatz: Auch die Wohnungseigentümer sind nicht verpflichtet, für hinsichtlich der Betriebskosten säumige Wohnungseigentümer in Vorlage zu treten. (T1) Veröff: MietSlg XXXVIII/46 = JBl 1987,322 = ImmZ 1987,78
- 5 Ob 223/98z
Entscheidungstext OGH 29.09.1998 5 Ob 223/98z
Auch; nur: Tut er dies, so ist er hinsichtlich seiner Aufwandsersatzansprüche als außenstehender Dritter anzusehen, dem die einzelnen Wohnungseigentümer mangels abweichender Vereinbarung lediglich für den auf ihre Eigentumswohnung entfallenden Anteil haften. (T2)
- 5 Ob 112/09w
Entscheidungstext OGH 15.09.2009 5 Ob 112/09w
Beisatz: Der Verwalter (nach § 837 ABGB/Beauftragte nach §§ 1002 ff ABGB) ist grundsätzlich nicht verpflichtet, eigene Mittel unter anderem für Betriebskosten auszulegen. (T3); Beisatz: Tut er dies dennoch, so ist er hinsichtlich seiner Aufwandsersatzansprüche als außenstehender Dritter anzusehen, dem die einzelnen schlichten Miteigentümer wie jenem haften. (T4)
- 5 Ob 254/09b
Entscheidungstext OGH 19.01.2010 5 Ob 254/09b
Auch; Beisatz: Ansprüche auf Aufwandsersatz im Sinn des § 1014 ABGB bzw §§ 1036 ff ABGB und auf Abgeltung der (faktischen) Verwaltertätigkeit sind weder ausdrücklich noch schlüssig ins Außerstreitverfahren nach § 52 WEG verwiesen. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0019729

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at